

Geschäftsführung:
Fachdienst Rat und Bürgermeister

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Lüdenscheid

am 22.06.2020

im Foyer des Kulturhauses, Freiherr-vom-Stein-Straße 9

Anwesend:

Vorsitz des Hauptausschusses:

Bürgermeister Dieter Dzewas

von der SPD-Fraktion:

Ratsherr Gordan Dudas MdL

Ratsherr Jan Eggermann

Ratsherr Fabian Ferber

Vertreter für Ratsfrau Ramona Ullrich

Ratsherr Lothar Hellwig

Ratsfrau Karin Hertes

Ratsherr Steffen Kriegel

Vertreter für Ratsherrn Rolf Breucker

Erste Stellvertretende Bürgermeisterin

Verena Szermerski-Kasperek

Ratsherr Jens Voß

von der CDU-Fraktion:

Ratsherr Norbert Adam

Ratsherr Oliver Fröhling

Ratsherr Daniel Kahler

Ratsfrau Susanne Mewes

Ratsfrau Ursula Meyer

Zweiter Stellvertretender Bürgermeister Björn Weiß

von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Ratsherr Jürgen Appelt

Ratsherr Otto Bodenheimer

von der FDP-Fraktion:

Ratsherr Jens Holzrichter

von der Fraktion Linke Liste Lüdenscheid

Ratsherr Yasin Kut

Vertreter für
Ratsherrn Michael Thomas-Lienkämper

Gast:

Herr Christopher Rehnert

zu Tagesordnungspunkt 1 der nicht
öffentlichen Sitzung

Verwaltung:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
Dr. Karl Heinz Blasweiler

Herr Martin Bärwolf

Herr Matthias Reuver

Frau Claudia Stelse

Herr Edgar Weinert

Herr Holger Moeser

Herrn Sven Prillwitz

Herr Christian Hayer

anwesend bis einschließlich Tagesordnungs-
punkt 2 der öffentlichen Sitzung

Frau Jessica Struckmeier

anwesend bis einschließlich Tagesordnungs-
punkt 1 der nicht öffentlichen Sitzung

Frau Christin Spangenberg, Personalrat

anwesend bis einschließlich Tagesordnungs-
punkt 1 der nicht öffentlichen Sitzung

Schriftführung:

Frau Kerstin Marré

Abwesend:

von der SPD-Fraktion:

Ratsherr Rolf Breucker

Ratsfrau Ramona Ullrich

von der Fraktion Linke Liste Lüdenscheid

Ratsherr Michael Thomas-Lienkämper

von der Fraktion Alternative für Lüdenscheid:

Ratsherr Peter Oettinghaus

Ausschussmitglieder mit beratender Stimme:

Ratsherr Stephan Haase

Verwaltung:

Beigeordneter Thomas Ruschin

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 19:45 Uhr

1. Öffentliche Fragestunde

Es liegen keine schriftlichen Anfragen aus der Bürgerschaft vor.

2. Dritte Änderung des Stellenplans 2020

Vorlage: 124/2020

Bürgermeister Dzewas teilt zunächst mit, dass es noch folgende Korrektur in der Anlage zur dritten Änderung des Stellenplans 2020 geben würde:

Unter Position 30 „befristete Stelle Corona-Beschränkungen Innendienst“ sei versehentlich die Eingruppierung EG 8 TVöD aufgeführt. Die korrekte Eingruppierung sei EG 9a TVöD.

Im Anschluss teilt unter anderem Ratsherr Fröhling mit, dass sich die Mitglieder der CDU-Fraktion durch die in der Anlage aufgeführten geplanten Änderungen nicht ausreichend informiert fühlen würden. Die CDU-Fraktion würde daher dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen.

Nach der sich anschließenden Diskussion lässt Bürgermeister Dzewas über die Vorlage abstimmen.

Der Hauptausschuss der Stadt Lüdenscheid fasst bei fünf Gegenstimmen der CDU-Fraktion sowie bei einer Stimmenthaltung des Zweiten Bürgermeisters Weiß folgenden

abweichenden Beschluss:

Die in der Anlage 1 dargestellten Änderungen des Stellenplans 2020 werden **mit der Korrektur zu Position 30, Eingruppierung nach EG 9a TVöD anstatt EG 8 TVöD**, beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 5

Enthaltungen: 1

3. Einstellung von Nachwuchskräften im Jahr 2021

Vorlage: 116/2020

Der Hauptausschuss der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Zum Ausbildungsbeginn im Jahr 2021 werden folgende Ausbildungsverhältnisse begründet:

Bachelor of Laws (ehemals g.D.):	4 Einstellungen
Verwaltungsfachangestellte:	1 Einstellung
Immobilienkaufleute	2 Einstellungen
Fachinformatiker/in	1 Einstellung
Bauzeichner/in	1 Einstellung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19

4. Beurteilung der psychischen Gefährdung an den Arbeitsplätzen der Stadt Lüdenscheid Vorlage: 130/2020

Nach kurzer Aussprache fasst der Hauptausschuss der Stadt Lüdenscheid einstimmig nachstehenden

Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19

5. Entwurf des Jahresabschlusses 2019 Vorlage: 132/2020

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer Dr. Blasweiler weist ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund eines Ratsbeschlusses jeweils 20 % eines Jahresüberschusses für investive ökologische Projekte zur Verfügung gestellt werden sollen. Aus haushaltsrechtlichen Gründen hätten in Bezug auf den Jahresabschluss 2019 entsprechende Projekte aber bereits im Jahr 2019 explizit benannt und konkretisiert werden müssen, was nicht erfolgt sei. Die hierzu erforderliche Vorgehensweise sei im Zusammenhang mit den Rücklagenbildungen zum Neubau der Feuer- und Rettungswache bzw. zur Erneuerung der Dauerausstellung im Museum bereits zweimal praktiziert worden.

Um dem politisch unumstrittenen Ziel auch ohne Rücklagenbildung in bestmöglicher Weise noch gerecht werden zu können, sei verwaltungsintern die Idee entwickelt worden, eine konsumtiv zu verwendende Rückstellung für ökologische Projekte in Höhe von 20 % des Jahresüberschusses zu bilden. Dies sei im Entwurf zum Jahresabschluss 2019 entsprechend umgesetzt.

Im Anschluss fasst der Hauptausschuss der Stadt Lüdenscheid einstimmig folgenden

Beschluss:

1. Der durch den Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2019 sowie der Entwurf des Lageberichts werden zur Kenntnis genommen und zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.
2. Der Vorschlag der Verwaltung zur Ergebnisverwendung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19

6. Neufassung der Geschäftsordnung für die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse Vorlage: 113/2020

Der Hauptausschuss der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig nachstehenden

Beschluss:

Die Neufassung der Geschäftsordnung für die Sitzungen des Rates der Stadt Lüdenscheid und seiner Ausschüsse wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19

7. Verpflegungsentgelte für städtische Kindertageseinrichtungen Vorlage: 097/2020

Der Hauptausschuss der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Die Verpflegungsentgelte für städtische Kindertagesstätten werden ab dem 01.08.2020 weiterhin in Höhe der geltenden Verpflegungsentgelte erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19

8. Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen der Stadt Lüdenscheid Vorlage: 112/2020

Fachbereichsleiter Reuver teilt mit, dass in der Begründung der Beschlussvorlage unter den Punkt „Knapper Schule“ versehentlich der Wikinger Weg anstelle des Widukindweges aufgeführt sei.

Anschließend fasst der Hauptausschuss der Stadt Lüdenscheid einstimmig nachfolgenden

Beschluss:

Die Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen der Stadt Lüdenscheid wird in der als Anlage 1 beigefügten Form erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19

9. Satzung über die Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Lüdenscheid Vorlage: 137/2020

Der Hauptausschuss der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Die Satzung über die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid wird in der Fassung gem. Anlage 1 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19

10. IHK Altstadt "Neubau Musikschule" Kostenentwicklung Inventar hier: Antragstellung einer entsprechenden Zuwendung nach den Städte- bauförderrichtlinien Vorlage: 128/2020

Der Hauptausschuss der Stadt Lüdenscheid fasst bei einer Stimmenthaltung des Ratsherrn Holzrichter folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lüdenscheid beauftragt die Verwaltung mit der fristgerechten Stellung des formal erforderlichen Zuwendungsantrags bei der Bezirksregierung in Arnsberg.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18

Enthaltungen: 1

11. Entwurf des Lärmaktionsplans der 3. Stufe Vorlage: 121/2020

Der Hauptausschuss der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig nachstehenden

Beschluss:

1. Der vorgelegte Lärmaktionsplan der 3. Stufe wird für die Stadt Lüdenscheid beschlossen. Daraus umzusetzende Maßnahmen werden in die jeweiligen Fachausschüsse zur Beratung und Entscheidung eingebracht.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, Tempo 30 als Lärminderungsmaßnahme auf den vertiefend geprüften Streckenabschnitten (Bahnhofstraße im Abschnitt Wehberger Straße – Friedhofstraße, Volmestraße im Abschnitt Am Brügger Bahnhof – Halverstraße, Kölner Straße im Abschnitt Germanenstraße - Westfalenstraße) umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

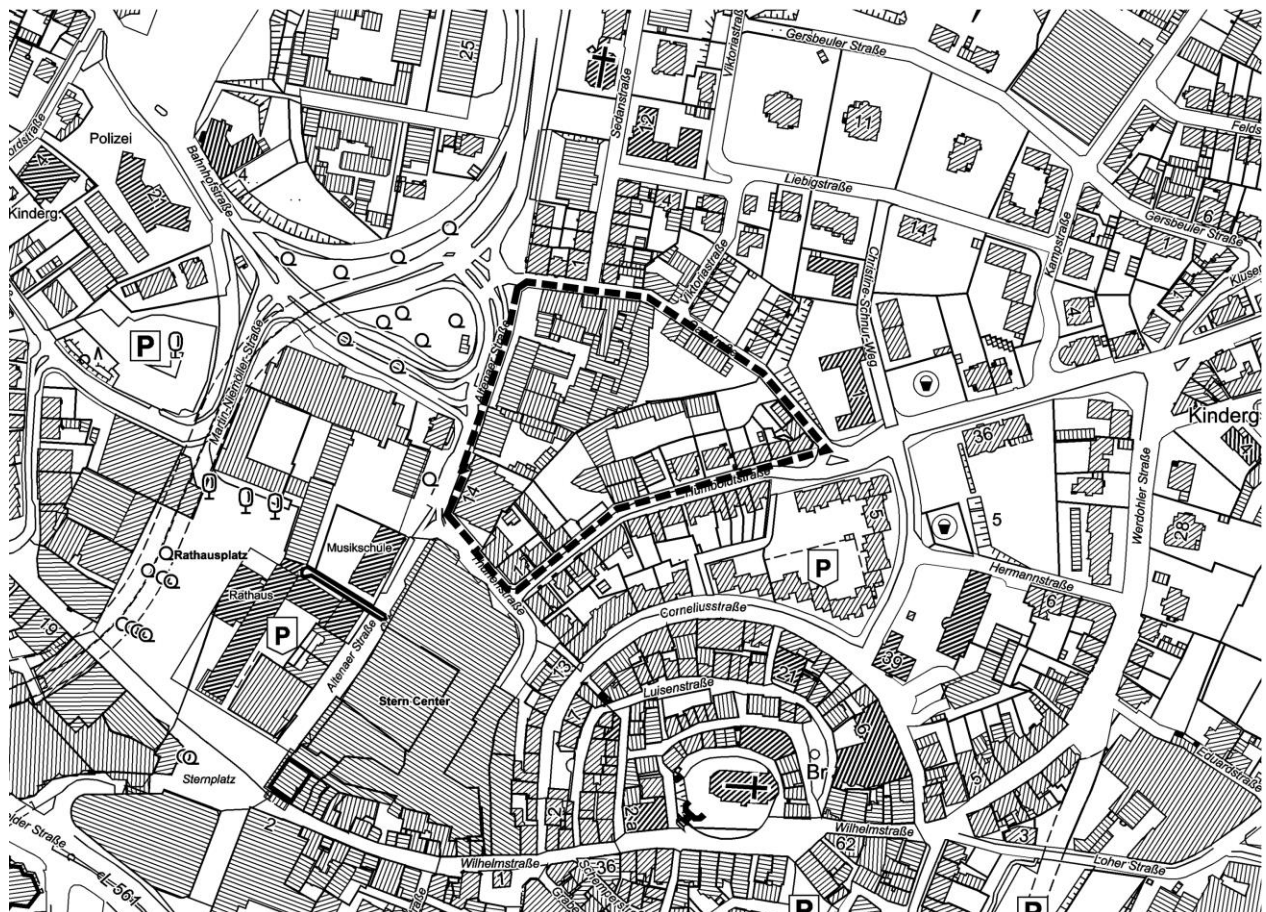
Ja-Stimmen: 19

- 12. Satzung der Stadt Lüdenscheid zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts an Flächen nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Firma P.C. Turck“
Vorlage: 064/2020**

Der Hauptausschuss der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig nachstehenden

Beschluss:

Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird für das nachstehend abgebildete Gebiet die als Anlage beigefügte Satzung zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts an den Flächen für den Bereich „Firma P.C. Turck“ beschlossen.



Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19

**13. 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 568 "Hintere Parkstraße"; abschließender Beschluss
Bebauungsplan Nr. 568 "Hintere Parkstraße, 3. Änderung;
Satzungsbeschluss
Vorlage: 040/2020**

Vor Eintritt in die Beratung macht Bürgermeister Dzewas darauf aufmerksam, dass die Pläne zur Einsichtnahme im Sitzungssaal aushängen. Ferner verweist er auf die Befangenheitsvorschriften des § 31 in Verbindung mit § 43 (2) GO NRW und bittet um Beachtung.

Ohne weitere Aussprache fasst der Hauptausschuss der Stadt Lüdenscheid nachfolgenden

Beschluss:

A) 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

I

Zu den vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

Märkischer Kreis, Schreiben vom 09.07.2019 und 09.03.2020

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden keine Anregungen und Bedenken geäußert. Der Beirat der unteren Naturschutzbehörde wurde beteiligt. Es seien keine Bedenken gegen die Planung geäußert worden.

Die durchgeführte Bodenuntersuchung hätte keinen Hinweis auf Kontaminationen erbracht. Sollten während der Bauarbeiten sonstige Abfälle oder verunreinigte Böden vorgefunden werden, sei der betreffende Bauabschnitt stillzulegen, das Material gegen Verwehung / Auswaschung zu sichern und die untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises unverzüglich zur Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zu informieren.

Zur Trink- und Brauchwasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung sowie Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen Flächen sowie des östlichen Wohnbaugrundstückes wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung der übrigen Baugrundstücke seien dezentrale Versickerungsanlagen vorgesehen. Die Stadt habe sich über ein hydrogeologisches Gutachten (aus 2012) dazu vermeintlich positive Kenntnis verschafft. Anzumerken sei jedoch, dass das Gutachten nur an vier Stellen im Norden Versickerungsversuche dokumentiert und ein angedachtes Konzept nach Vorliegen einer detaillierten Bebauungsplanung augenscheinlich nicht erstellt wurde. Aufgrund der überbaubaren Grundstücksfläche, dem Mindestabstand von 2,0 m zu Nachbargrenzen, dem Mindestabstand von 6,0 m zu Bebauungen auf gleicher vertikaler Ebene (z. B. Keller) sowie in einigen Fällen der Nähe zur nördlichen Böschung bestünden Bedenken gegen die tatsächliche Realisierbarkeit bzw. wasserrechtliche Erlaubnisfähigkeit.

Bzgl. der unerlaubten Gewässerbenutzung (Sickerschächte) für das westlich angrenzende Schulgebäude werde zeitnah auf eine Legalisierung oder ggf. Änderung der Situation hingewirkt. Somit sei eine Aussage zur Zulässigkeit dieser Versickerungsanlage derzeit nicht möglich.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestünden keine Bedenken, wenn die in der schalltechnischen Untersuchung des Ing.-Büros für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Bucholz Erbau-Röschel Horstmann vom 01.03.2019 unter Punkt 10 aufgeführten Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt und umgesetzt würden.

Aus Sicht des Fachdienstes Gesundheitsschutz und Umweltmedizin bestünden gegen das

Vorhaben in dieser Ausgestaltung keine Bedenken.

Im nördlichen Bereich befindet sich ein Quellbereich, der in ein Gewässer übergehe und dann in den Lösenbach münde. Es sei auf einen Mindestabstand zur Quelle (von der Böschungsoberkante) von mindestens 5 Metern zu achten. Diese 5 Meter seien von jeglicher Nutzung freizuhalten, insbesondere bauliche Anlagen seien nicht zulässig. Während der Bauphase seien geeignete Schutzmaßnahmen zum Schutz des Gewässers zu treffen.

Stellungnahme

Der Hinweis zur potenziellen Bodenkontamination wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Stellungnahme wurde dem Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid (STL) weitergeleitet.

Das bislang vorliegende Versickerungsgutachten wurde durch ein weiteres Gutachten der Ahlenberg Ingenieure ergänzt. Es wurden im Oktober 2019 vier weitere Versickerungsversuche im Schurf vorgenommen. Im Ergebnis zeigt sich, dass das Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes versickert werden kann. Darüber hinaus wird nachgewiesen, dass die Anordnung von Rigolen auch unter Einhaltung der vorgegebenen Abstände zu Grundstücksgrenzen und Wohnhäusern grundsätzlich möglich ist.

Da die Sickerschächte zur Entwässerung der Hauptschule dienen, mithin einer Fläche außerhalb des Plangebietes, kann diese Problematik außerhalb des Bauleitplanverfahrens vertieft und gelöst werden. Die Stellungnahme wurde entsprechend an die zuständige Zentrale Gebäudewirtschaft (ZGW) weitergeleitet.

Die Umsetzung der im Lärmgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen ist vorgesehen.

Der Quellbereich befindet sich im Wald. Hier sind weder waldfremde Nutzungen noch bauliche Anlagen vorgesehen. Aufgrund der Entfernung des Baugebietes zum Gewässer sind keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Energie Südwestfalen Energie und Wasser AG, Schreiben vom 02.07.2019 und 07.02.2020

Es bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Versorgung des Gebietes mit Gas sei nur bei Nachweis der konkreten Nachfrage und unter Vorbehalt der notwendigen Erschließungsinvestitionen gewährleistet. Um den Umfang und die Dimensionierung für ein Versorgungskonzept festlegen zu können, würden frühzeitig Leistungsangaben benötigt.

Neue Baumstandorte in der Nähe der Versorgungsleitungen seien mit Enervie abzustimmen.

Stellungnahme

Der Hinweis zur Gasversorgung wird zur Kenntnis genommen.

Neue Baumstandorte sind derzeit nicht in der Nähe von Versorgungsleitungen vorgesehen. Sofern Baumstandorte in der Nähe von Versorgungsleitungen geplant werden, werden diese zu gegebener Zeit mit Enervie abgestimmt.

Westnetz, Schreiben vom 26.06.2019 und 11.03.2020

Angrenzend an den Planbereich verlaufe die Erdgashochdruckleitung L.-Str. 116. L 00116 sowie L 00131. Maßnahmen an diesen Leitungen seien zurzeit nicht vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Erdgashochdruckleitungen eine örtliche Abstimmung zu erfolgen habe. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass alle Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen mit Lebensgefahr verbunden seien. Die Lage der Erdgashochdruckleitungen sei aus dem beigefügten Bestandsplan im Maßstab 1:750 zu entnehmen. Für die Tiefenlage sei von einer Regeldeckung von ca. 0,7 m bis 1,0 m auszugehen. Zur genauen Bestimmung der Lage und Erdüberdeckung seien ggf. Probeaufgrabungen erforderlich. Die Leitung mit einem Nenndurchmesser von DN 250 sei in einem Schutzstreifen von 6,0 m Breite (jeweils 3,0 m rechts und links der Leitung) verlegt worden. Die Schutzstreifenbreite sei aufgrund des maximalen Nenndurchmessers bestimmt. Sie betrage für die Leitungen 4,00 m. Der tatsächlich grundbuchlich gesicherte Schutzstreifen könne ggf. davon abweichen. Der Schutzstreifen schaffe die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/l. Der Schutzstreifen sei von jeglicher Bebauung freizuhalten und dürfe auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen in Beton seien nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag seien in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (<0,20 m) seien ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig. Zu evtl. Auskofferungen wird darauf hingewiesen, dass diese im Bereich der Leitungen so vorgenommen werden müssten, dass eine Gefährdung der Erdgasleitungen auszuschließen sei.

Waldbestände und Einzelbäume müssten einen Abstand von <2,50 m beiderseits der Leitungsaußenkanten aufweisen. Strauchwerk bis 2,0 m Höhe dürfe in solchem Abstand gepflanzt werden, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich seien. Bei Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung oder Kabel könne auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen in dem Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden. Die Erdgashochdruckleitungen müssten jederzeit, auch während der Baumaßnahme, zugänglich und funktionstüchtig bleiben.

Es sei dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalanschluss, Gas- / Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) die Erdgashochdruckleitung Berücksichtigung finde. Es werde davon ausgegangen, dass sich das Geländeniveau nicht wesentlich verändere (+ / - 0,20 m).

Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen, Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten seien, müssten anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen mit Westnetz erfolgen.

Das Befahren der Erdgashochdruckleitungen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen sei bei unbefestigten Oberflächen ohne Zustimmung von Westnetz nicht erlaubt. Zuwegungen und Überfahrten seien für die Befahrung mit Transport- und Hebefahrzeugen (<12 to. Achslast) zu ertüchtigen bzw. durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern.

Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Schäden an der Erdgashochdruckleitung entstehen, sei unverzüglich Westnetz zu verständigen. Aus Sicherheitsgründen seien unverzüglich die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch Fachleute begutachtet und die Arbeiten wieder freigegeben worden seien.

Des Weiteren seien bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die Anweisungen zum Schutz von Erdgashochdruckleitungen (inkl. Begleitkabel) der Westnetz zu beachten.

Die zur Verfügung gestellten Leitungsdaten seien auf das o. g. Vorhaben „BPL Nr. 43 „Wohngebiet Blotenberg – 2. BA“, Stadt Werther“ beschränkt und dürften nicht für die Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden.

Stellungnahme

Die Erdgashochdruckleitungen verlaufen außerhalb des Plangebietes. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bebauung bzw. Befestigung in Beton ist im Schutzstreifenbereich nicht vorgesehen; Bodenauf- und abträge sind gleichfalls in diesem Bereich nicht vorgesehen.

Pflanzungen sind im Bereich der Leitung nicht vorgesehen.

Veränderungen des Geländenniveaus sind im Bereich der Leitung nicht geplant.

Das Befahren der Leitung auf unbefestigten Oberflächen ist nicht vorgesehen.

Mit dem Hinweis zum „Wohngebiet Blotenberg“ ist offenbar ein gänzlich falscher Textbaustein in die Stellungnahme eingefügt worden.

Die Stellungnahme wurde an den Fachdienst Verkehrsplanung und -lenkung sowie an den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid (STL) zur Beachtung weitergeleitet.

Landschaftsverband Westfalen Lippe – Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 07.02.2020

Bodendenkmalpflegerische Belange würden im Geltungsbereich der Planung nicht berührt. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden könnten. Daher wird ein Hinweis zur Verfahrensweise bei der Entdeckung von Bodendenkmälern gegeben, der in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte.

Stellungnahme

Der Hinweis ist bereits (wörtlich) in der Begründung zum Bebauungsplan vorhanden. Allerdings wurde die Faxnummer der Außenstelle Olpe – Archäologie für Westfalen – aktualisiert.

Zentrale Gebäudewirtschaft (ZGW), Schreiben vom 10.07.2019 und 04.03.2020

Seitens der ZGW ist die Anregung vorgetragen worden, bei der Verbreiterung der Zufahrt als Erschließungsstraße die Gründungsverhältnisse der vorhandenen angrenzenden Turnhalle zu berücksichtigen. Im Übrigen greife der geplante Kurvenradius in die Stellplatzfläche und Feuerwehrezufahrt zum IZ Schöneck ein. Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung rage etwa 2 m in die jetzige Stellplatzfläche hinein, die danach nicht mehr ausreichend Platz für die Stellplätze und die Feuerwehrezufahrt des Gebäudes Parkstraße 158 biete. Diesbezüglich könnten wegen der jetzigen und künftigen Nutzung des Gebäudes keinerlei Einschränkungen akzeptiert werden. Gegen die geplante Positionierung der neuen Erschlie-

ßung würden daher Bedenken angemeldet. Beide geplanten Verkehrsflächen beeinträchtigen die bestehende Stellplatzfläche unverhältnismäßig stark, eine Verlagerung der Verkehrsflächen nach Norden und Westen werde als Alternative vorgeschlagen.

Hinsichtlich der Parkmöglichkeiten sei nicht nur der aktuelle Nutzungsgrad zu betrachten, sondern zukunftsweisend auch eine geänderte Nutzerkonstellation und auch eine geänderte Gebäudenutzung mit den dann neu nachzuweisenden Stellplatzflächen.

Im Umweltbericht seien zwei unterschiedliche Varianten der Anlage 11 mit widersprüchlichen Aussagen zu Ausgleichskosten enthalten. Hier bestehe Aufklärungsbedarf.

Stellungnahme

Die Anregung ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht relevant. Im Übrigen ist vorgesehen, die Gründungsverhältnisse des angrenzenden Gebäudes beim Bau der Erschließung zu berücksichtigen. Die Planung wurde inklusive der Feuerwehzufahrt durch den Fachdienst Verkehrsplanung und -lenkung sowie durch die Feuerwehr selbst geprüft und für ausreichend befunden. Auf der Verkehrsfläche und der vorhandenen Stellplatzfläche ist ausreichend Aufstellfläche für die Feuerwehr gegeben. In die vorhandene Aufstellfläche für die Feuerwehr wird durch die Planung nicht eingegriffen. Aus topografischen Gründen wird an der Erschließungsvariante festgehalten, da einerseits bei einer Verschiebung der Erschließungsstraße nach Westen ein erheblich größerer Eingriff in die Böschung mit deutlich höheren Kosten verbunden wäre und andererseits auch eine Verschiebung nach Norden durch die Verlängerung der Erschließungsanlage zu höheren Kosten führen würde, da

1. in die nördlich gelegene Stellplatzanlage bzw. deren Böschung eingegriffen werden müsste und
2. ggf. ein Baugrundstück entfallen würde.

Die topografisch ohnehin bereits ungünstige Anfahrtssituation würde zudem durch eine zusätzliche Steigungsstrecke verschärft. Der in Rede stehende Parkplatz wird aufgrund der geänderten Nutzung (vormals Schule, jetzt Lüdenscheider Integrations- und Begegnungszentrum – LIBZ –) derzeit nicht in vollem Umfang genutzt. Durch eine veränderte Aufstellung der Fahrzeuge auf der Fläche, die entsprechend markiert werden kann, entfallen voraussichtlich lediglich zwei Stellplätze. Im Übrigen werden durch die Planung auf der Gemeinbedarfsfläche mehr Stellplätze neu geschaffen, als durch den flächenmäßig geringfügigen Eingriff in die vorhandene Stellplatzfläche entfallen. Somit ist eine entsprechende Kompensation gegeben.

Der Umweltbericht wurde entsprechend korrigiert.

II

Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung einschließlich des Umweltberichtes hierzu vom Hauptausschuss der Stadt Lüdenscheid beschlossen.

III

Die 7. Flächennutzungsplanänderung wird nach dem Tage der Bekanntmachung der gemäß § 6 BauGB erforderlichen Genehmigungserteilung der Bezirksregierung Arnsberg sowie unter Angabe von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme wirksam.

B) Bebauungsplan Nr. 568 „Hintere Parkstraße“, 3. Änderung

I

Zu den vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

Märkischer Kreis, Schreiben vom 09.07.2019 und 09.03.2020

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege würden folgende Anregungen und Bedenken geäußert: Die im Umweltbericht beschriebenen artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen in Bezug auf den einzuhaltenden Fällzeitraum von Bäumen sowie das Zeitfenster zur Verfüllung der vorhandenen Teichanlage sollten durch Festsetzung, zumindest als Hinweis in ihrer Einhaltung gesichert werden.

Private Grünflächen wiesen sehr häufig ein Vollzugs- bzw. Umsetzungsdefizit auf. Daher sollten der Erhalt und die Entwicklung der östlichen Grünflächen (Wall) als öffentliche Grünfläche sichergestellt werden.

Der ermittelte Gesamtausgleich von 11,0026 WP sei auf den benannten Flächen 007 „Munitionsdepot Stilleking II“ sowie „Brake“ sicherzustellen und zu dokumentieren. Die Inanspruchnahme (Eingriff) sowie der entsprechende Ausgleich seien in das Kompensationsflächenkataster des Märkischen Kreises einzutragen.

Die Dachflächen der geplanten Gebäude böten die Möglichkeit zur Erzeugung regenerativer Energie ohne Schadstoffbelastung. Es böte sich an, mit diesem Strom die Ladung von E-Mobilen / Bikes emissionsfrei vor Ort zu ermöglichen.

Zur besseren Erfassbarkeit der Dokumente sollten Inhaltsverzeichnisse entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches ergänzt werden.

Die durchgeführte Bodenuntersuchung hätte keinen Hinweis auf Kontaminationen erbracht. Sollten während der Bauarbeiten sonstige Abfälle oder verunreinigte Böden vorgefunden werden, sei der betreffende Bauabschnitt stillzulegen, das Material gegen Verwehung / Auswaschung zu sichern und die untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises unverzüglich zur Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zu informieren.

Zur Trink- und Brauchwasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung sowie Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen Flächen sowie des östlichen Wohnbaugrundstückes wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung der übrigen Baugrundstücke seien dezentrale Versickerungsanlagen vorgesehen. Die Stadt habe sich über ein hydrogeologisches Gutachten (aus 2012) dazu vermeintlich positive Kenntnis verschafft. Anzumerken sei jedoch, dass das Gutachten nur an vier Stellen im Norden Versickerungsversuche dokumentiert und ein angedachtes Konzept nach Vorliegen einer detaillierten Bebauungsplanung augenscheinlich nicht erstellt wurde. Aufgrund der überbaubaren Grundstücksfläche, dem Mindestabstand von 2,0 m zu Nachbargrenzen, dem Mindestabstand von 6,0 m zu Bebauungen auf gleicher vertikaler Ebene (z. B. Keller) sowie in einigen Fällen der Nähe zur nördlichen Böschung bestünden Bedenken gegen die tatsächliche Realisierbarkeit bzw. wasserrechtliche Erlaubnisfähigkeit.

Bzgl. der unerlaubten Gewässerbenutzung (Sickerschächte) für das westlich angrenzende Schulgebäude werde zeitnah auf eine Legalisierung oder ggf. Änderung der Situation hingewirkt. Somit sei eine Aussage zur Zulässigkeit dieser Versickerungsanlage derzeit nicht möglich.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestünden keine Bedenken, wenn die in der schalltechnischen Untersuchung des Ing.-Büros für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Bucholz Erbau-Röschel Horstmann vom 01.03.2019 unter Punkt 10 aufgeführten Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt und umgesetzt würden.

Aus Sicht des Fachdienstes Gesundheitsschutz und Umweltmedizin bestünden gegen das Vorhaben in dieser Ausgestaltung keine Bedenken.

Im nördlichen Bereich befindet sich ein Quellbereich, der in ein Gewässer übergehe und dann in den Lösenbach münde. Es sei auf einen Mindestabstand zur Quelle (von der Böschungsoberkante) von mindestens 5 Metern zu achten. Diese 5 Meter seien von jeglicher Nutzung freizuhalten, insbesondere bauliche Anlagen seien nicht zulässig. Während der Bauphase seien geeignete Schutzmaßnahmen zum Schutz des Gewässers zu treffen.

Stellungnahme

Die Verfüllung der Teichanlage ist obsolet. Das betreffende Grundstück wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen und verbleibt bis auf Weiteres als Gartenfläche. Nennenswerter Baumbestand, der aufgrund der Planung oder seiner Bedeutung einer gesonderten Betrachtung im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen bedürfte, ist nicht vorhanden. Auf die Ausführungen im Umweltbericht hierzu wird verwiesen. Im Übrigen sind Fällzeiträume oder -punkte nicht festsetzungsfähig. Sie sind gesetzlich normiert. Die Beachtung dieser Vorschriften obliegt der jeweils zuständigen Behörde, ebenso wie die ordnungsrechtliche Verfolgung von Verstößen.

Die Grünfläche soll der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden; ihr Verbleib im städtischen Eigentum ist nicht erforderlich. Ggf. wird diese Fläche veräußert werden. Eine Festsetzung als öffentliche Grünfläche kommt somit nicht in Betracht. Ggf. können bei einem Verkauf der Fläche Auflagen zur Erhaltung der Bepflanzung im Kaufvertrag getroffen werden.

Der Ausgleich ist bereits erfolgt. Eine Sicherung erübrigt sich somit. Die Fläche „Brake“ befindet sich im Eigentum der Stadt Lüdenscheid, die Fläche am „Stilleking“ im Eigentum des Fördervereins Naturschutz Märkischer Kreis, der hinsichtlich der Maßnahme satzungsgewunden und vertraglich gebunden ist. Die Ausgleichsanteile der Planung an den beiden genannten Maßnahmen werden mit dem jeweiligen Prozentsatz im Kompensationsflächenkaster angegeben.

Die Erzeugung regenerativer Energie soll über entsprechende Regelungen in die Grundstückskaufverträge aufgenommen werden und somit für die zukünftigen Bauherren verpflichtend werden.

Das Baugesetzbuch enthält keine Vorschrift zur Anlage von Inhaltsverzeichnissen. Gleichwohl erhält der Umweltbericht in der Entwurfsfassung ein Inhaltsverzeichnis. Auf ein Inhaltsverzeichnis für die Begründung des Bebauungsplanes wird aufgrund des (geringen) Seitenumfanges der Begründung verzichtet.

Der Hinweis zur Bodenkontamination wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Stel-

lungnahme wurde dem Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid (STL) weitergeleitet.

Das bislang vorliegende Versickerungsgutachten wurde durch ein weiteres Gutachten der Ahlenberg Ingenieure ergänzt. Es wurden im Oktober 2019 vier weitere Versickerungsversuche im Schurf vorgenommen. Im Ergebnis zeigt sich, dass das Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes versickert werden kann. Darüber hinaus wird nachgewiesen, dass die Anordnung von Rigolen auch unter Einhaltung der vorgegebenen Abstände zu Grundstücksgrenzen und Wohnhäusern grundsätzlich möglich ist.

Da die Sickerschächte zur Entwässerung der Hauptschule dienen, mithin einer Fläche außerhalb des Plangebietes, kann diese Problematik außerhalb des Bauleitplanverfahrens vertieft und gelöst werden. Die Stellungnahme wurde entsprechend an die zuständige Zentrale Gebäudewirtschaft (ZGW) weitergeleitet.

Die Umsetzung der im Lärmgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen ist vorgesehen.

Der Quellbereich befindet sich im Wald. Hier sind weder waldfremde Nutzungen noch bauliche Anlagen vorgesehen. Aufgrund der Entfernung des Baugebietes zum Gewässer sind keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Energie Südwestfalen Energie und Wasser AG, Schreiben vom 02.07.2019 und 06.02.2020

Es bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Versorgung des Gebietes mit Gas sei nur bei Nachweis der konkreten Nachfrage und unter Vorbehalt der notwendigen Erschließungsinvestitionen gewährleistet. Um den Umfang und die Dimensionierung für ein Versorgungskonzept festlegen zu können, würden frühzeitig Leistungsangaben benötigt.

Neue Baumstandorte in der Nähe der Versorgungsleitungen seien mit Energie abzustimmen.

Stellungnahme

Der Hinweis zur Gasversorgung wird zur Kenntnis genommen.

Neue Baumstandorte sind derzeit nicht in der Nähe von Versorgungsleitungen vorgesehen. Sofern Baumstandorte in der Nähe von Versorgungsleitungen geplant werden, werden diese zu gegebener Zeit mit Energie abgestimmt.

Westnetz, Schreiben vom 05.07.2019, 10.10.2019 und 11.03.2020

Die Strom-Hochspannungsleitungen verliefen mit ausreichendem Abstand zum Plangebiet und seien somit nicht betroffen. Es bestünden keine Bedenken und Anregungen.

Ob Westnetz-Anlagen von der externen Kompensation betroffen seien, sei aus der derzeitigen Datenlage nicht ersichtlich. Bezüglich der Ausgleichsflächen werde um weitere Beteiligung gebeten, falls die Maßnahmen noch nicht ausgeführt worden seien.

Angrenzend an den Planbereich verlaufe die Erdgashochdruckleitung L.-Str. 116 L 00116 sowie L 00131. Maßnahmen an diesen Leitungen seien zurzeit nicht vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Erdgashochdruckleitungen eine örtliche Abstimmung zu erfolgen habe. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass alle Arbeiten in der Nähe der Ver-

sorgungseinrichtungen mit Lebensgefahr verbunden seien. Die Lage der Erdgashochdruckleitungen sei aus dem beigefügten Bestandsplan im Maßstab 1:750 zu entnehmen. Für die Tiefenlage sei von einer Regeldeckung von ca. 0,7 m bis 1,0 m auszugehen. Zur genauen Bestimmung der Lage und Erdüberdeckung seien ggf. Probeaufgrabungen erforderlich. Die Leitung mit einem Nenndurchmesser von DN 250 sei in einem Schutzstreifen von 1,50 m Breite (jeweils 0,75 m rechts und links der Leitung) verlegt worden. Die Schutzstreifenbreite sei aufgrund des maximalen Nenndurchmessers bestimmt. Abweichend hiervon wird die Schutzstreifenbreite im Schreiben vom 11.03.2020 mit jeweils 4,00 m angegeben. Der tatsächlich grundbuchlich gesicherte Schutzstreifen könne ggf. davon abweichen. Der Schutzstreifen schaffe die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I. Der Schutzstreifen sei von jeglicher Bebauung freizuhalten und dürfe auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen in Beton seien nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag seien in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (<0,20 m) seien ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig. Zu evtl. Auskofferungen wird darauf hingewiesen, dass diese im Bereich der Leitungen so vorgenommen werden müssten, dass eine Gefährdung der Erdgasleitungen auszuschließen sei.

Waldbestände und Einzelbäume müssten einen Abstand von <2,50 m beiderseits der Leitungsaußenkanten aufweisen. Strauchwerk bis 2,0 m Höhe dürfe in solchem Abstand gepflanzt werden, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich seien. Bei Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung oder Kabel könne auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen in dem Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden. Die Erdgashochdruckleitungen müssten jederzeit, auch während der Baumaßnahme, zugänglich und funktionstüchtig bleiben.

Es sei dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalanschluss, Gas- / Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) die Erdgashochdruckleitung Berücksichtigung finde. Es werde davon ausgegangen, dass sich das Geländeniveau nicht wesentlich verändere (+ / - 0,20 m).

Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen, Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten seien, müssten anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen mit Westnetz erfolgen.

Das Befahren der Erdgashochdruckleitungen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen sei bei unbefestigten Oberflächen ohne Zustimmung von Westnetz nicht erlaubt. Zuwegungen und Überfahrten seien für die Befahrung mit Transport- und Hebefahrzeugen (<12 to. Achslast) zu ertüchtigen bzw. durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern.

Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Schäden an der Erdgashochdruckleitung entstehen, sei unverzüglich Westnetz zu verständigen. Aus Sicherheitsgründen seien unverzüglich die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch Fachleute begutachtet und die Arbeiten wieder freigegeben worden seien.

Des Weiteren seien bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die Anweisungen zum Schutz von Erdgashochdruckleitungen (inkl. Begleitkabel) der Westnetz zu beachten.

Die zur Verfügung gestellten Leitungsdaten seien auf das o. g. Vorhaben „BPL Nr. 43 „Wohngebiet Blotenberg – 2. BA“, Stadt Werther“ beschränkt und dürften nicht für die Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden.

Stellungnahme

Die Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits durchgeführt. Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Erdgashochdruckleitung verläuft außerhalb des Plangebietes. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bebauung bzw. Befestigung in Beton ist im Schutzstreifenbereich nicht vorgesehen; Bodenauf- und abträge sind gleichfalls in diesem Bereich nicht vorgesehen.

Pflanzungen sind im Bereich der Leitung nicht vorgesehen.

Veränderungen des Geländenniveaus sind im Bereich der Leitung nicht geplant.

Das Befahren der Leitung auf unbefestigten Oberflächen ist nicht vorgesehen.

Mit dem Hinweis zum „Wohngebiet Blotenberg“ ist offenbar ein gänzlich falscher Textbaustein in die Stellungnahme eingefügt worden.

Die Stellungnahme wurde an den Fachdienst Verkehrsplanung und -lenkung sowie an den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid (STL) zur Beachtung weitergeleitet.

Landschaftsverband Westfalen Lippe – Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 07.02.2020

Bodendenkmalpflegerische Belange würden im Geltungsbereich der Planung nicht berührt. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden könnten. Daher wird ein Hinweis zur Verfahrensweise bei der Entdeckung von Bodendenkmälern gegeben, der in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte.

Stellungnahme

Der Hinweis ist bereits (wörtlich) in der Begründung zum Bebauungsplan vorhanden. Allerdings wurde die Faxnummer der Außenstelle Olpe – Archäologie für Westfalen – aktualisiert.

Zentrale Gebäudewirtschaft (ZGW), Schreiben vom 10.07.2019 und 04.03.2020

Seitens der ZGW ist die Anregung vorgetragen worden, bei der Verbreiterung der Zufahrt als Erschließungsstraße die Gründungsverhältnisse der vorhandenen angrenzenden Turnhalle zu berücksichtigen. Im Übrigen greife der geplante Kurvenradius in die Stellplatzfläche und Feuerwehrezufahrt zum IZ Schöneck ein. Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung rage etwa 2 m in die jetzige Stellplatzfläche hinein, die danach nicht mehr ausreichend Platz für die Stellplätze und die Feuerwehrezufahrt des Gebäudes Parkstraße 158 biete. Diesbezüglich könnten wegen der jetzigen und künftigen Nutzung des Gebäudes keinerlei Einschränkungen akzeptiert werden. Gegen die geplante Positionierung der neuen Erschließung würden daher Bedenken angemeldet. Beide geplanten Verkehrsflächen beeinträchtigten die bestehende Stellplatzfläche unverhältnismäßig stark, eine Verlagerung der Verkehrsflächen nach Norden und Westen werde als Alternative vorgeschlagen.

Hinsichtlich der Parkmöglichkeiten sei nicht nur der aktuelle Nutzungsgrad zu betrachten, sondern zukunftsweisend auch eine geänderte Nutzerkonstellation und auch eine geänderte Gebäudenutzung mit den dann neu nachzuweisenden Stellplatzflächen.

Im Umweltbericht seien zwei unterschiedliche Varianten der Anlage 11 mit widersprüchlichen Aussagen zu Ausgleichskosten enthalten. Hier bestehe Aufklärungsbedarf.

Stellungnahme

Es ist vorgesehen, die Gründungsverhältnisse des angrenzenden Gebäudes beim Bau der Erschließung zu berücksichtigen. Die Planung wurde inklusive der Feuerwehrezufahrt durch den Fachdienst Verkehrsplanung und -lenkung sowie durch die Feuerwehr selbst geprüft und für ausreichend befunden. Auf der Verkehrsfläche und der vorhandenen Stellplatzfläche ist ausreichend Aufstellfläche für die Feuerwehr gegeben. In die vorhandene Aufstellfläche für die Feuerwehr wird durch die Planung nicht eingegriffen. Aus topografischen Gründen wird an der Erschließungsvariante festgehalten, da einerseits bei einer Verschiebung der Erschließungsstraße nach Westen ein erheblich größerer Eingriff in die Böschung mit deutlich höheren Kosten verbunden wäre und andererseits auch eine Verschiebung nach Norden durch die Verlängerung der Erschließungsanlage zu höheren Kosten führen würde, da

1. in die nördlich gelegene Stellplatzanlage bzw. deren Böschung eingegriffen werden müsste und
2. ggf. ein Baugrundstück entfallen würde.

Die topografisch ohnehin bereits ungünstige Anfahrtssituation würde zudem durch eine zusätzliche Steigungsstrecke verschärft. Der in Rede stehende Parkplatz wird aufgrund der geänderten Nutzung (vormals Schule, jetzt Lüdenscheider Integrations- und Begegnungszentrum – LIBZ –) derzeit nicht in vollem Umfang genutzt. Durch eine veränderte Aufstellung der Fahrzeuge auf der Fläche, die entsprechend markiert werden kann, entfallen voraussichtlich lediglich zwei Stellplätze. Im Übrigen werden durch die Planung auf der Gemeinbedarfsfläche mehr Stellplätze neu geschaffen, als durch den flächenmäßig geringfügigen Eingriff in die vorhandene Stellplatzfläche entfallen. Somit ist eine entsprechende Kompensation gegeben.

Der Umweltbericht wurde entsprechend korrigiert.

Ein Bürger, Schreiben vom 08.03.2020

Im Allgemeinen sei der Planvorschlag sehr gut gelungen; auf folgende Punkte wird hingewiesen: In der Präambel habe sich in der ersten Zeile ein kleiner Fehler eingeschlichen (GO NRW statt GO NW).

Bei den örtlichen Bauvorschriften wären zusätzlich zur Putzfassade zur gestalterischen Auflockerung Fassaden mit hellem Klinker vorzuschlagen.

Es wird gefragt, ob es eine Dachbegrünung der Wohngebäude geben werde.

Stellungnahme

Die korrekte Zitierweise ist in der Tat die Abkürzung NRW. Da jedoch auch die Abkürzung NW eine bekannte eingeführte Abkürzung darstellt, wird auf eine entsprechende redaktionelle Korrektur verzichtet.

Dem Vorschlag zur Zulässigkeit von hellen Klinkerfassaden wird nicht gefolgt. Die Gestaltungsfestsetzungen sollen insbesondere für die Fassadengestaltung eine Einheitlichkeit innerhalb dieses kleinen, in sich abgeschlossenen Baugebietes gewährleisten; eine Auflockerung ist gestalterisch gerade nicht gewollt. Gleichzeitig werden mit der getroffenen Festsetzung die Fassadengestaltungen der Umgebungsbebauung aufgenommen, die weit überwiegend aus (weißem) Putz bestehen.

Es ist vorgesehen, in den Grundstückskaufverträgen Regelungen zur Dachbegrünung der Wohngebäude zu verankern.

II

Gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), § 60 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), wird der Bebauungsplan Nr. 568 „Hintere Parkstraße“, 3. Änderung vom Hauptausschuss der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die Begründung einschließlich des Umweltberichtes hierzu beschlossen.

III

Der Bebauungsplan Nr. 568 „Hintere Parkstraße“, 3. Änderung wird (nach erfolgter Genehmigung der 7. Flächennutzungsplanänderung) nach dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Hauptausschusses der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19

14. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid (STL) für das Jahr 2019 Vorlage: 117/2020

Der Hauptausschuss der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid zum 31.12.2019 sowie der Lagebericht werden in der vorgelegten Form mit einer Bilanzsumme von 7.852.518,05 Euro und einem Jahresüberschuss von 215.913,26 Euro festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2019 des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid in Höhe von insgesamt 215.913,26 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19

15. Entlastung des Werksausschusses für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid (STL) für das Jahr 2019
Vorlage: 120/2020

Der Hauptausschuss der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig nachstehenden

Beschluss:

Den Mitgliedern des Werksausschusses für den Stadtreinigungs-, Transport und Baubetrieb Lüdenscheid wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19

16. Vereinbarung über die freiwillige Beteiligung von Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern am Aufsichtsrat der ENERVIE
Vorlage: 111/2020

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

17. Antrag der SPD-Fraktion vom 26.05.2020;
Beitritt der Stadt Lüdenscheid zum Verein "SoKo Respekt e.V."

Dem Antrag der SPD-Fraktion schließen sich die anwesenden Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und Linke Liste Lüdenscheid an.

Anschließend lässt Bürgermeister Dzewas über den gemeinsamen Antrag aller anwesenden Fraktionen abstimmen.

Der Hauptausschuss der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lüdenscheid oder in seiner Vertretung der Hauptausschuss beschließt, dem gemeinnützigen Verein „SoKo Respekt e. V.“ mit Sitz in Lüdenscheid beizutreten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18

Ratsfrau Meyer ist bei der Abstimmung abwesend.

18. Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln im Haushaltsjahr 2020
hier: Turnhalle Geschwister-Scholl-Gymnasium
Vorlage: 122/2020

Der Hauptausschuss der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig nachstehenden

Beschluss:

Der Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln in Höhe von 440.000 € bei der Maßnahme 01.10.07 – IR GEB 002 – 7215500 – Geschwister-Scholl-Gymnasium – (erster Bauabschnitt) wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt bei den in der Begründung genannten Konten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19

**19. Bewilligung von außerplanmäßigen Mitteln Haushaltsjahr 2020
hier: Radschutzstreifen Parkstraße
Vorlage: 129/2020**

Nach Aussprache fasst der Hauptausschuss der Stadt Lüdenscheid bei sechs Stimmenthaltungen der CDU-Fraktion nachfolgenden

Beschluss:

Der Bewilligung von außerplanmäßigen Mitteln in Höhe von 80.000 € im Haushaltsjahr 2020 bei L 12010105-7852000 „Radschutzstreifen Parkstraße“ wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt in Höhe von 56.000 € durch entsprechende Fördermittel und in Höhe von 15.000 € bei L 12010102-7852000 „Nahmobilität“ und in Höhe von 9.000 € bei L 12010103-7852000 „Radabstellanlage Rathaus“.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13

Enthaltungen: 6

**20. Bewilligung von außerplanmäßigen Mitteln Haushaltsjahr 2020
hier: Abbrucharbeiten in Vorbereitung von Maßnahmen zum Ausbau der
Kinderbetreuung
Vorlage: 140/2020**

Der Hauptausschuss der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der außerplanmäßigen Bewilligung von Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 138.000 € bei 01.10.06-5215171/7215171 „Abbruch Kita Lennteich“ und in Höhe von 123.000 € bei 01.10.06-5215172/7215172 „Abbruch Kita Schöneck“ wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt bei den in der Begründung angegebenen Produktsachkonten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19

**21. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.06.2020;
Bildung eines Arbeitskreises Radverkehr**

Nach Antragsbegründung durch Ratsherrn Bodenheimer und der sich anschließenden

Diskussion schlägt Bürgermeister Dzewas vor, dass der Arbeitskreis Nahmobilität zukünftig alle vier Monate mit einem Schwerpunkt zum Thema „Radverkehr“ tagen soll. Im Anschluss lässt er über den Antrag abstimmen.

Der Hauptausschuss der Stadt Lüdenscheid lehnt den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit Stimmenmehrheit ab.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 3
Nein-Stimmen: 16

22. Gemeinsamer Antrag aller Ratsfraktionen vom 19.06.2020; Temporäre Aufstellung einer mobilen Version des „Lüd-O-Mat“ in städtischen und öffentlich zugänglichen Einrichtungen

Bürgermeister Dzewas weist darauf hin, dass die im Antrag aufgeführten Verkehrsflächen für die Aufstellung des „Lüd-O-Mat“ aufgrund der derzeitigen Corona-Beschränkungen zum großen Teil nur eingeschränkt zugänglich seien. Darüber hinaus würde die Verwaltung bei dem aufgestellten „Lüd-O-Mat“ ausdrücklich darauf verweisen, dass für den Inhalt etc. allein der Stadtjugendring verantwortlich sei.

Anschließend fasst der Hauptausschuss der Stadt Lüdenscheid bei einer Stimmenthaltung von Bürgermeister Dzewas folgenden

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtjugendring Lüdenscheid die temporäre Aufstellung einer mobilen Version des „Lüd-O-Mat“ in städtischen und öffentlich zugänglichen Einrichtungen, wie zum Beispiel dem Jugendtreff Sterncenter, der Stadtbücherei und dem Jürgen-Dietrich-Forum zu ermöglichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Enthaltungen: 1

23. Seniorenresidenz Wilhelmstraße Vorlage: 141/2020

Nach Erörterung fasst der Hauptausschuss der Stadt Lüdenscheid einstimmig folgenden

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der TERRAGON AG das geplante Wohnbauvorhaben zur Revitalisierung des Grundstückes Wilhelmstrasse 2-10 bau- und planungsrechtlich sowie architektonisch auf der Basis des in der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Stadtplanung und Umwelt sowie Bau und Verkehr am 17.06.2020 vorgestellten Entwurfes weiter zu entwickeln.
2. Zur Qualifizierung der architektonischen Gebäudegestaltung ist zeitnah der Mobile Baukulturbeirat für Westfalen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) einzubinden.

3. Die Sicherstellung einer erfolgreichen Projektdurchführung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes sowie der vereinbarten architektonischen Gebäudegestaltung ist im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages verbindlich zu regeln.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19

24. Antrag der CDU-Fraktion vom 22.06.2020; Benennung einer Schule

Nach Aussprache wird der kurzfristig vorgelegte Antrag der CDU-Fraktion vertagt, um den Fraktionen die Möglichkeit zur Beratung zu geben.

Der Antrag wird in den Sitzungen des Schul- und Sportausschusses am 03.09.2020 und des Rates am 07.09.2020 behandelt.

25. Mündlicher Bericht; Erfahrungsbericht Facebook-Seite "Corona-Infos der Stadtverwaltung Lüdenscheid"

Herr Prillwitz stellt den Erfahrungsbericht zur Facebook-Seite „Corona-Infos der Stadtverwaltung Lüdenscheid“ vor. Anhand einer PowerPoint-Präsentation informiert er unter anderem über die Entwicklung der Nutzerzahlen und zeigt Beispiele erstellter Beiträge. Im Anschluss geht er auf Nachfragen einiger Mitglieder des Hauptausschusses ein.

Die Mitglieder des Hauptausschusses loben einvernehmlich den gelungenen Start des Facebook-Auftritts der Stadt Lüdenscheid.

26. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

26.1. Bekanntgaben

26.1.1. Sachstand der „SWTAL 2020 digital + vor Ort“

Bürgermeister Dzewas gibt folgendes bekannt:

Nach der Absage der analogen SWTAL 2020 für den November 2020 würde durch den Fachdienst Wirtschaftsförderung, Projektsteuerung und Liegenschaften in Zusammenarbeit mit der GWS-MK die Umsetzungsfähigkeit eines „hybriden“ digital-analogen Messeformates geprüft. Die virtuelle Präsenz der Aussteller auf einer digitalen Messeplattform solle in analoger Form durch zeitgleiche Hausausstellungen der teilnehmenden Unternehmen ergänzt werden. Diese Inhouse-Events könnten zum Beispiel per Live-Stream auf den virtuellen Messestand übertragen werden. Als Termin seien ein oder zwei Tage des ursprünglichen Messezeitraumes vom 18. – 20. November vorgesehen.

Der Fachdienst Wirtschaftsförderung, Projektsteuerung und Liegenschaften und die GWS hätten verschiedene Anbieter digitaler Messeplattformen und deren Leistungsspektren geprüft und mehrere virtuelle Messen besucht. Der Erstkontakt zu Anbietern ergänzender Grafik- und Programmierarbeiten würde zurzeit hergestellt. Das jetzige Erfahrungsbild lasse ein solches digital / analoges Messeformat umsetzbar erscheinen. Auf dieser Basis sei ein vorläufiges Konzept entstanden.

Vorteil eines solchen digitalen Messeformates gegenüber einem klassischen Messeauftritt sei der deutlich geringere Organisations- und Kostenaufwand für die Aussteller. Auch eine ergänzende analoge Hausausstellung sei mit deutlich geringerem Aufwand leistbar.

Die bisherigen Organisationsstrukturen wie die kaufmännische Abwicklung der SWTAL über das EGC bliebe erhalten. Eine vorbereitende Abstimmung mit dem Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen und der Örtlichen Rechnungsprüfung sei kürzlich erfolgt.

Mit der GWS würden weitere Details präzisiert, um das Konzept final abzurunden. Danach solle dann die Entscheidung der tatsächlichen Umsetzbarkeit fallen.

26.2. Beantwortung von Anfragen

26.2.1. Beantwortung der Anfrage des Ratsherrn Kriegel; Telearbeit/mobile Arbeit

Die Beantwortung der Anfrage des Ratsherrn Kriegel in der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 25.05.2020 ist der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

26.3. Anfragen

26.3.1. Anfrage des Ratsherrn Fröhling vom 22.06.2020; Straße "Buckesfelder Ring"

Die schriftliche Anfrage des Ratsherrn Fröhling vom 22.06.2020 ist der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt.

26.3.2. Anfrage der CDU-Fraktion vom 22.06.2020; Umbenennung der Straße "Jahnplatz"

Die schriftliche Anfrage der CDU-Fraktion vom 22.06.2020 ist der Niederschrift als Anlage 3 beigefügt.

26.3.3. Anfrage der CDU-Fraktion vom 22.06.2020; Bemalung von Bürgersteigen mit Kreide

Die schriftliche Anfrage der CDU-Fraktion vom 22.06.2020 ist der Niederschrift als Anlage 4 beigefügt.

26.3.4. Mündliche Anfrage des Ratsherrn Eggermann; Verkehrssituation "Mintenbecker Tal"

Ratsherr Eggermann teilt mit, dass die Anliegerstraße durch das Mintenbecker Tal aufgrund der Baumaßnahme Volmestraße/Ecke Talstraße als Ausweichstrecke von zahlreichen Motorradfahrern mit unangemessener Geschwindigkeit genutzt würde.

Er frage daher an, welche Möglichkeiten bestehen würden, die soeben geschilderte Situation zu unterbinden.

Bürgermeister Dzewas sagt eine entsprechende Prüfung zu.

gez. Dieter Dzewas
Vorsitzender

gez. Kerstin Marré
Schriftführerin